

Suisa Informationen

Das Urheberrecht - SUIISA

Was ist von urheberrechtlicher Seite her zu beachten?

Was: Sie benötigen eine Bewilligung des Urhebers, wenn Sie urheberrechtlich geschützte Musik öffentlich verwenden.

Weshalb: Jeder Urheber hat Eigentumsrechte an seinen Werken. Wenn Dritte seine Kompositionen verwenden, ist das gemäss Urheberrechtsgesetz zu entschädigen.

Wo: Für die Bewilligung von Urheberseite her ist die SUIISA zuständig.

Wer: Der Hersteller einer CD muss im Voraus die Erlaubnis zur Musikknutzung einholen.

Wie: Sie informieren den SUIISA-Kundendienst vorgängig schriftlich oder telefonisch über jede Ihrer Musikverwendungen. Anschliessend erhalten Sie ein Formular (oder beziehen es über unsere Homepage), welches Sie der SUIISA ausgefüllt retournieren.

Wieviel: Die Urheberrechtsentschädigung bei Tonträgern, die der Hersteller direkt an den Konsumenten abgibt, beträgt 10% des Detailverkaufspreises.

Was ist die SUIISA?

Die SUIISA (von SUISSe Auteurs), gegründet 1923, ist die private Genossenschaft der schweizerischen und liechtensteinischen Komponisten, Texter sowie Musikverleger. Die SUIISA arbeitet als nicht gewinnorientierte Organisation und erlaubt im Auftrag ihrer über 19'000 Mitglieder die öffentliche Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik. Die SUIISA zieht dafür die Entschädigungen ein und leitet sie an die Urheber und Verleger im In- und Ausland weiter. Über 100'000 Kunden nehmen jährlich die Dienste der SUIISA in Anspruch.

Dank Gegenseitigkeitsverträgen mit rund 100 ausländischen Urheberrechtsgesellschaften verwaltet die SUIISA auch die Rechte ausländischer Urheber in der Schweiz und in Liechtenstein. Die SUIISA vertritt somit das Weltrepertoire von rund 1,6 Mio. Urheber und Verleger.

Weshalb gibt es ein Urheberrecht?

Kulturelle Leistungen werden nur möglich, wenn die UrheberInnen (KomponistInnen, TextautorInnen) für ihre Arbeit entschädigt werden. In diesem Sinne wurde das Urheberrecht geschaffen. Die Grundlage in der Schweiz für die Entschädigung bildet das Urheberrechtsgesetz, das im Bundesgesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG) vom 1. Juli 1993 geregelt ist. Darin ist festgehalten, dass der Urheber eines Werkes das ausschliessliche Recht hat, darüber zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht werden darf. Für die Verwendung seiner Werke ausserhalb der Privatsphäre darf er eine Entschädigung verlangen.

Ist alle Musik urheberrechtlich geschützt?

Nach dem Schweizerischen Urheberrechtsgesetz sind in der Schweiz und in Liechtenstein alle neu geschaffenen Musikwerke bis 70 Jahre nach dem Tod ihrer Urheber geschützt.

Weshalb braucht es die SUIISA?

Urheber und Musikverleger können nicht selber mit den vielen Musikkutzern in verschiedenen Ländern verhandeln, von denen sie eine Entschädigung für die Verwendung ihrer Musik zugute haben. Deshalb gründeten sie Selbsthilfeorganisationen, Urheberrechtsgesellschaften, denen sie ihre Rechte zur treuhänderischen Verwaltung übertrugen.

Ist eine Zustimmung der SUISA notwendig, um Tonträger herstellen zu lassen?

Für die Aufnahme von musikalischen Werken, die urheberrechtlichen Schutz geniessen, ist vorab die Zustimmung der Urheber dieser Werke einzuholen. Praktisch alle Urheber des In- und Auslandes haben die Verwaltung ihrer Rechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein der SUISA anvertraut. Diese ist somit in der Lage, die erwähnte Zustimmung gegen Bezahlung der Urheberrechtsentschädigung zu erteilen.

Wer muss die Erlaubnis einholen?

Es ist Aufgabe des Tonträgerherstellers, die Erlaubnis einzuholen. Eine CD darf erst dann gepresst werden, wenn die SUISA-Bewilligung vorliegt.

Wie muss der Tonträgerhersteller vorgehen?

Der Tonträgerhersteller muss bei der SUISA ein Gesuch um Bewilligung zur Aufnahme von Musik auf Tonträger stellen. Das entsprechende Formular findet sich auf der SUISA-Homepage www.suisa.ch im Bereich Nutzer / Tarife / Tarif PI. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular muss mindestens 10 Tage vor der Aufnahme bei der SUISA eintreffen. Die SUISA erteilt daraufhin dem Presswerk die Erlaubnis, den Tonträger herzustellen. Ohne diese Erlaubnis darf das Presswerk keine Fertigungen vornehmen.

Wie ist die Vorgehensweise bei Überspielungen ab bestehenden Tonträgern?

Die SUISA erteilt lediglich die Erlaubnis zu Originalaufnahmen auf Tonträger. Überspielungen ab bestehenden Tonträgern bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Produzenten. Diese ist durch den Antragsteller einzuholen und dem ausgefüllten Anmeldeformular beizulegen.

Wie ist die Vorgehensweise bei Musikaufnahmen auf Tonträgern zu Werbezwecken?

Musikaufnahmen auf Tonträger zu Werbezwecken sind nur zulässig, wenn auch die Urheber bzw. die Musikverleger ihre ausdrückliche Erlaubnis dazu erteilen, es sei denn, die Musik wurde zu diesem Zweck geschaffen. Anfragen werden durch die SUISA weitergeleitet. Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren häufig etwas Zeit benötigt!

Wie viel kostet die Musikverwendung auf Tonträger?

Die Entschädigungen für die Musiknutzung auf Tonträger ist in den Tarifen PN und PI geregelt, welche bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse revidiert werden können. Bei der Tonträgerherstellung wird die Entschädigung in Prozenten einer der folgenden Beträge berechnet:

- 11 % des Engrospreises; dies ist der höchste publizierte Preis, zu welchem der Detailhändler den Tonträger erwirbt,
- 10% des Detailverkaufspreises, wenn der Kunde die Tonträger direkt dem privaten Erwerber abgibt,
- 10% der Kosten (Produktions- und Herstellungskosten), wenn alle Exemplare des Tonträgers unentgeltlich abgegeben werden.

Für Tonträger, die nur zum Teil geschützte Musik enthalten, senken sich die Kosten im prozentualen Verhältnis. Der Tonträgerhersteller muss der SUISA jedoch genauen Aufschluss über die aufgenommene Musik geben. Produziert jemand oft oder regelmässig Tonträger, lohnt sich ein Vertrag mit der SUISA. Dadurch kommt der Produzent in Genuss eines Vertragsrabattes. Zudem verringert sich der administrative Aufwand.

Was geschieht mit den Einkünften der SUISA aus der Tonträgerherstellung?

Die SUISA erzielt keinen Gewinn. Sie verteilt die Entschädigungen an jene Urheber und Verleger, deren Werke auf Tonträger aufgenommen werden. Damit die SUISA die Einnahmen richtig verteilen kann, ist sie auf die genauen Verzeichnisse der verwendeten Titel angewiesen.

SUISA / Bellariastrasse 82 / Postfach 782 / CH-8038 Zürich

Telefon +41 1 485 66 66

Fax +41 1 482 43 33

email: suisa@suisa.ch

web: <http://www.suisa.ch>